

**Calamos Antetokounmpo Global Funds SICAV – Calamos Antetokounmpo US Sustainable Equities Fund –  
Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene  
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)**

**1. Zusammenfassung**

*Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale und obwohl er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, enthält er einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen. Der Teilfonds bewirbt eine nachhaltige Wirtschaft, Innovationen im Produktlebenszyklus, operative Effizienz, integrative Finanzierung, Gesundheit und grundlegende Dienstleistungen (die **ökologischen/sozialen Merkmale**), um durch nachhaltige Investitionen den Wohlstand der Menschen zu erhöhen, die Belastung der Umwelt zu verringern und insbesondere einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und ergänzend in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.*

*Der Teilfonds beabsichtigt insbesondere, durch die Anwendung seiner Anlagestrategie mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Anlagen zu investieren, die die ökologischen/sozialen Merkmale bewerben. Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen zu investieren und den verbleibenden Anteil (30 %) seines Nettoinventarwerts in Anlagen zu investieren, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 40 % des Nettoinventarwertes aus ökologisch nachhaltigen Investitionen (jedoch nicht im Sinne der Taxonomie-Verordnung) und jederzeit mindestens 10 % des Nettoinventarwertes aus sozial nachhaltigen Investitionen bestehen. Die verbleibenden 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bestehen aus Anlagen, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit neutral behandelt werden (und weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet noch als nachhaltige Investitionen eingestuft sind), oder aus Barmitteln oder bargeldähnlichen Anlagen, die auch zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, und/oder aus Derivaten, die zur Absicherung der Anfälligkeit des Teilfonds für verschiedene Risiken eingesetzt werden. Für diese Barmittel gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.*

*Der Teilfonds bewertet anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren, ob Investitionen (i) eines oder mehrere der ökologischen/sozialen Merkmale bewerben und/oder (ii) den Wohlstand der Menschen erhöhen und die Belastung der Umwelt verringern und somit als nachhaltige Investitionen betrachtet werden können. Der Anlageverwalter wendet ein internes Verfahren an, um zu beurteilen, ob eine Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen für ein ökologisches oder soziales Ziel verursacht (**DNSH**), das auf Daten von externen Anbietern wie ISS ESG (der für verantwortungsbewusste Investitionen zuständigen Abteilung von Institutional Shareholder Services Inc.) basiert und eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Die Investitionen werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, bei den identifizierten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und Indikatoren innerhalb bestimmter Parameter gemäß dem Bewertungsrahmen des Teilfonds überdurchschnittlich abschneiden.*

*Der Unteranlageverwalter wendet einen eigenen integrierten, fundamentalen dreistufigen Research-Prozess für nachhaltiges Anlegen an, um Investitionen zu bewerten und auszuwählen, die seiner Ansicht nach bestimmte ökologische/soziale Merkmale bewerben. Der Prozess umfasst: (1) Ausschlussfilter, (2) Wesentlichkeitsbewertung, und (3) Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen. Der Unteranlageverwalter verwendet veröffentlichte Daten und Daten externer Anbieter, um zu bewerten, inwieweit die Unternehmen, in die investiert wird, die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds erfüllen. Die für die Nachhaltigkeitsindikatoren verwendeten Methoden sind (i) Beitrag der Produkte zu einer nachhaltigen Wirtschaft, (ii) Innovationen im Produktlebenszyklus, (iii) operative Effizienz, (iv) integrative Finanzierung, (v) Gewährleistung von Gesundheit und (vi) Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter nutzen eine Reihe von Datenquellen im Rahmen des eigenen dreistufigen Research-Prozesses für nachhaltiges Anlegen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter werden bei der Erhebung der für die jeweilige Analyse und Bewertung erforderlichen Daten von einem externen Technologiedienstleister unterstützt. Da es sich um Ex-post-Daten handelt, geben sie möglicherweise keinen Aufschluss über die zukünftige Umweltleistung des betreffenden Vermögenswerts. Die betreffende Investition oder der betreffende Vermögenswert muss jedoch stets die oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, damit der Teilfonds weiterhin in sie investiert bleiben kann. Der Unteranlageverwalter führt vor einer Investition und fortlaufend Sorgfaltsprüfungen der zugrunde*

liegenden Unternehmen durch und tritt in den Dialog mit Unternehmen, in die investiert wird, um ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu verbessern.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

## **2. Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale und obwohl er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, enthält er einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

Der Anlageverwalter wendet ein internes Verfahren an, um zu beurteilen, ob eine Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen für ein ökologisches oder soziales Ziel verursacht (**DNSH**), das auf Daten von externen Anbietern wie ISS ESG (der für verantwortungsbewusste Investitionen zuständigen Abteilung von Institutional Shareholder Services Inc.) basiert und eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Die geprüften Faktoren umfassen: (a) Kontroversen in der Unternehmensführung, beispielsweise eine nachgewiesene Beteiligung an Korruption, Geldwäsche, Kinder- und Zwangsarbeit; (b) keine Beteiligung an umstrittenen Waffen; (c) eine wesentliche Beteiligung an fossilen Brennstoffen, beispielsweise in Form von Einnahmen aus der Förderung, der Produktion oder dem Vertrieb von Öl, Gas oder Kohle; (d) eine Beteiligung an umstrittenen Geschäftsaktivitäten, beispielsweise eine wesentliche Beteiligung am Alkohol- oder Glücksspielsektor; (e) Hinweise auf nicht behobene Verstöße gegen internationale Normen; (f) keine Beteiligung am Anbau und an der Produktion von Tabak; (g) von Benchmark-Administratoren bei einem Emittenten in Bezug auf eine Investition festgestellte Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; und (h) für die Zwecke des Vorstehenden wird eine „wesentliche Beteiligung“ definiert als (i) ein Mindestumsatzanteil von 1 % aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle, (ii) ein Mindestumsatzanteil von 10 % aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen, (iii) ein Mindestumsatzanteil von 50 % aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen, (iv) ein Mindestumsatzanteil von 50 % aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh und (v) ein maximaler Umsatzanteil von 5 % aus einer oder mehreren der oben genannten Branchen/Geschäftsaktivitäten, die nicht unter (h)(i) bis (h)(iv) fallen. Die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele (SDGs) werden anhand der Höhe des Umsatzes bewertet, den ein Emittent mit Produkten bzw. Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem SDG beitragen und die oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale bewerben. Der eigene Prozess umfasst die Analyse von Investitionen anhand von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) und die Analyse, ob die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen (wie unten näher beschrieben). Die verbleibenden 5 % der Investitionen unter „#2 Andere“ umfassen Barmittel oder Barmitteläquivalente und werden zum Zweck des Liquiditätsmanagements gehalten. Für diese Barmittel gibt es daher keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Teilfonds berücksichtigt jeden in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die **RTS**) aufgeführten Indikator für nachteilige Auswirkungen (**RTS PAI**) auf Emittentenbasis und kann auch andere RTS PAI auf Emittentenbasis berücksichtigen, die er für relevant und/oder angemessen hält. Der Teilfonds bewertet diese Daten im Vergleich zu Wettbewerbern und zur Performance von Vergleichsunternehmen/der Branche, sofern verfügbar.

Alle Emittenten, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, werden vor der Investition anhand von zwei Kennzahlen bewertet. Die Kennzahlen sind: (1) der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (**UNGP**) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren; und (2) der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGP oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGP oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.

## **3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Der Teilfonds bewirbt eine nachhaltige Wirtschaft, Innovationen im Produktlebenszyklus, operative Effizienz, integrative Finanzierung, Gesundheit und grundlegende Dienstleistungen (die **ökologischen/sozialen Merkmale**), um durch nachhaltige Investitionen den Wohlstand der Menschen zu erhöhen, die Belastung der Umwelt zu verringern und insbesondere einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels zu leisten. Zu diesem Zweck identifiziert der Teilfonds Unternehmen, die in der Lage sind, sich im Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen der menschlichen Entwicklung und den Anforderungen des Umweltschutzes zu positionieren und gleichzeitig Wert für die Aktionäre zu schaffen. Diese Unternehmen haben Wettbewerbsvorteile:

- Sie sind weniger von Ressourcenknappheit betroffen
- Sie zeichnen sich durch eine hohe Werthaltigkeit ihrer Vermögenswerte aus
- Die Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen steigt
- Sie haben niedrigere Betriebskosten

Die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale kann auch zur Erreichung bestimmter Ziele für nachhaltige Entwicklung (**SDGs**) beitragen.

Der Teilfonds kann jederzeit Investitionen tätigen, die eines oder mehrere der ökologischen und sozialen Merkmale bewerben.

#### **4. Anlagestrategie**

Der Unteranlageverwalter wendet einen eigenen integrierten, fundamentalen Screening-Prozess an, um mit Unterstützung des Sustainability Advisory Teams die hochwertigsten langfristigen Investitionen mit den besten Wachstumschancen zu bewerten und auszuwählen. Im Rahmen dieses Prozesses werden Investitionen in Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung analysiert. Der Unteranlageverwalter ist davon überzeugt, dass sich mit einem Portfolio aus Aktien von qualitativ hochwertigen Wachstumsunternehmen, die in der Vergangenheit beständig Renditen über den Kapitalkosten erwirtschaftet haben und über nachhaltige Wettbewerbsvorteile verfügen, am besten starke und nachhaltige relative Renditen erzielen lassen. Nach Ansicht des Unteranlageverwalters sind Emittenten mit starken Nachhaltigkeitsmerkmalen besser in der Lage, sich an Veränderungen anzupassen, sich weiterzuentwickeln und unnötige Belastungen (z. B. Bußgelder, Reputationsschäden und/oder Rechtsstreitigkeiten) zu vermeiden. Investitionen in solche Emittenten bieten aus seiner Sicht daher Renditepotenzial und tragen zur Risikominderung für Anleger bei. Die Integration der Nachhaltigkeitsanalyse in die traditionelle Finanzanalyse führt aus Sicht des Anlageverwalters zu besseren finanziellen und sozialen Ergebnissen. Der Unteranlageverwalter führt anschließend eine unabhängige Finanzanalyse durch, die Ausschlussfilter, eine Wesentlichkeitsbewertung und eine Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen umfasst (weitere Einzelheiten finden Sie in den folgenden Fragen und Antworten). Im Anschluss an diese Bewertung führt der Unteranlageverwalter eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse, fundamentale Finanzanalyse und Unternehmensanalyse durch und berücksichtigt dabei verschiedene Kennzahlen des Emittenten, wie beispielsweise die Rendite auf das eingesetzte Kapital, den Verschuldungsgrad, die Rentabilität und Wachstumsfaktoren.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und ergänzend in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Anlagen zu investieren, die die ökologischen/sozialen Merkmale durch die Anwendung der oben genannten Anlagestrategie bewerben. Der Teilfonds beabsichtigt, jederzeit mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen zu investieren.

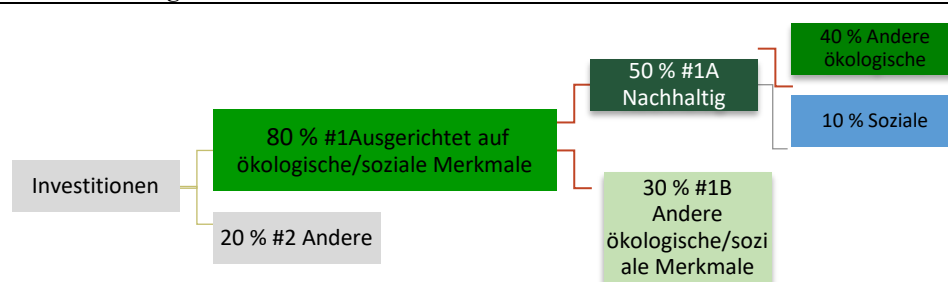
Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Aktien investieren. Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit Sitz in den USA, die nach Ansicht des Anlageverwalters über ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial verfügen und die in diesem Anhang genannten Kriterien gemäß dem Research für nachhaltiges Anlegen erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit Sitz außerhalb der USA (einschließlich Schwellenländern) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds vereinbar sind und für

OGAW zulässige Anlagen darstellen. Bei den kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investieren kann, kann es sich um Exchange Traded Funds (ETFs) handeln, die zulässige Anlagen für OGAW darstellen (zur Klarstellung: Der Teilfonds investiert nicht in ETFs mit Sitz in den USA).

Der Unteranlageverwalter berücksichtigt die folgenden Faktoren (wobei er die Dienstleistungen von ISS Regulatory Solutions in Anspruch nimmt): umstrittene Geschäftspraktiken, Beteiligung an Kontroversen im Bereich Corporate Governance und insgesamt eine gute Unternehmensführung. Dieser Dienstleister bietet ein Rating auf der Grundlage einer Bewertung der Leistung in den folgenden relevanten Themenbereichen: Bewertung der Unternehmensführung, Bewertung der Unternehmensethik, Bewertung der Mitarbeiter und ggf. direkte Beteiligung des Unternehmens an Kontroversen im Bereich Steuern, die mit gelb oder rot bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt auf einer zwölfstufigen Skala von A+ (exzellente Leistung) bis D- (schwache Leistung). Das Team für nachhaltige Aktien von Calamos hat das Screening so eingestellt, dass alle Unternehmen mit dem Rating C-, D+, D oder D- gekennzeichnet werden.

## 5. Aufteilung der Investitionen



Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Anlagen zu investieren, die die ökologischen/sozialen Merkmale durch die Anwendung der oben genannten Anlagestrategie bewerben. Der Teilfonds beabsichtigt, jederzeit mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen zu investieren und den verbleibenden Anteil (30 %) seines Nettoinventarwerts in Anlagen zu investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 40 % des Nettoinventarwertes aus ökologisch nachhaltigen Investitionen (jedoch nicht im Sinne der Taxonomie-Verordnung) und jederzeit mindestens 10 % des Nettoinventarwertes aus sozial nachhaltigen Investitionen bestehen. Die verbleibenden 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds bestehen aus Anlagen, die unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit neutral behandelt werden (und weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet noch als nachhaltige Investitionen eingestuft sind), oder aus Barmitteln oder bargeldähnlichen Anlagen, die auch zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, und/oder aus Derivaten, die zur Absicherung der Anfälligkeit des Teilfonds für verschiedene Risiken eingesetzt werden. Für diese Barmittel gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

## 6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Unteranlageverwalter bewertet anhand der nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren, ob Investitionen (i) eines oder mehrere der ökologischen und sozialen Merkmale bewerben und/oder (ii) den Wohlstand der Menschen erhöhen und die Belastung der Umwelt verringern und somit als nachhaltige Investitionen betrachtet werden können. Diese Indikatoren sind entsprechend ihrer Leistung in den Schlüsselstrategien gewichtet: Zu den Umweltstrategien gehören Beitrag der Produkte zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Innovationen im Produktlebenszyklus und operative Effizienz; zu den Strategien mit sozialen Auswirkungen gehören integrative Finanzierung, Gewährleistung von Gesundheit und Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen. Diese Bewertung bestimmt, ob die Investition in diesen Bereichen unter- oder überdurchschnittlich abschneidet (der Durchschnitt liegt bei 3 Punkten):

1. Beitrag der Produkte zu einer nachhaltigen Wirtschaft – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf den Beitrag der Produkte erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag des Emittenten in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen, die die Dekarbonisierung und/oder die Kreislaufwirtschaft unterstützen.

2. *Innovationen im Produktlebenszyklus – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf Innovationen im Produktlebenszyklus erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag des Emittenten zur Ressourceneffizienz und CO<sub>2</sub>-Reduzierung über den gesamten Produktlebenszyklus.*
3. *Operative Effizienz – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf die Ressourceneffizienz in den Betrieben des Emittenten erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag des Emittenten zur Ressourcenschonung und CO<sub>2</sub>-Reduzierung auf Fabrik-/Produktionsebene.*
4. *Integrative Finanzierung – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf integrative Finanzierung erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag eines Emittenten zur menschlichen Entwicklung durch die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für diejenigen, die traditionell keinen Zugang dazu haben.*
5. *Gewährleistung von Gesundheit – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf die Gewährleistung von Gesundheit erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag eines Emittenten zur menschlichen Entwicklung durch die Bereitstellung erschwinglicher Gesundheitsversorgung, insbesondere für unterversorgte Menschen.*
6. *Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen – ob die Investition eine Punktzahl über 3 (von 5) im Rahmen des unten beschriebenen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters für ökologische und soziale Auswirkungen in Bezug auf die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen erreicht. Dies bezieht sich auf den Beitrag eines Emittenten zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, die als wichtige Grundlage für die menschliche Entwicklung angesehen werden.*

*Es ist zu beachten, dass die Punkte 1 bis 3 zu den Umweltzielen des Teilfonds beitragen und einen Mehrwert schaffen, indem sie die Abhängigkeit von Ressourcen verringern, während die Punkte 4 bis 6 zu den sozialen Zielen des Teilfonds beitragen und einen Mehrwert schaffen, indem sie das Leben der Menschen innerhalb der planetarischen Grenzen verbessern.*

*Die Investitionen werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Emittenten bei den identifizierten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und Indikatoren innerhalb bestimmter Parameter gemäß dem Bewertungsrahmen des Teilfonds überdurchschnittlich abschneiden. Es werden laufend umfassende Bewertungen der Emittenten durchgeführt. Darüber hinaus überprüft der Teilfonds wöchentlich die Nachrichten über alle Emittenten.*

*Der Rest des Portfolios wird (obwohl Barmittel oder Barmitteläquivalente zum Zweck des Liquiditätsmanagements gehalten werden, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten) aus Investitionen bestehen, die mindestens eine „gute“ ökologische und/oder soziale Bewertung von über 3 (von 5) erhalten haben, aber nicht als nachhaltige Investitionen gelten.*

## **7. Methoden für ökologische und soziale Merkmale**

*Der Unteranlageverwalter wendet einen eigenen integrierten, fundamentalen dreistufigen Research-Prozess für nachhaltiges Anlegen an, um Investitionen zu bewerten und auszuwählen, die seiner Ansicht nach bestimmte ökologische/soziale Merkmale bewerben. Der Prozess umfasst: (1) Ausschlussfilter, (2) Wesentlichkeitsbewertung, und (3) Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen, die im Folgenden beschrieben werden.*

*1. Ausschlussfilter: Dieser Prozess führt dazu, dass der Anlageverwalter bestimmte Branchen und Geschäftsaktivitäten meidet, die seiner Ansicht nach zu riskant für die Umwelt sind oder deren soziale Auswirkungen zu unattraktiv sind, um eine Investition zu rechtfertigen. Der Anlageverwalter schließt in der Regel einen Emittenten von einer Investition aus, wenn der Emittent mehr als 5 % seines Umsatzes in einer oder mehreren der folgenden Branchen/Geschäftsaktivitäten erwirtschaftet: Agrobiotechnologie, Alkohol, Tierversuche, Glücksspiel, Metalle und Bergbau, Stromerzeugung aus Kernenergie, Tabak, Waffen und die Gewinnung und Herstellung fossiler Brennstoffe. (Im Falle von Tierversuchen bewertet der Anlageverwalter Emittenten, die an Tierversuchen beteiligt sind, auf Einzelfallbasis je nach Zweck und Methode.)*

*Soweit nicht durch das Vorstehende abgedeckt, wird der Anlageverwalter einen Emittenten auch dann von der Investition ausschließen, wenn der Emittent (a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt*

ist, (b) am Anbau und an der Produktion von Tabak beteiligt ist, (c) gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, (d) 1 % oder mehr seines Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielt, (e) 10 % oder mehr seines Umsatzes aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielt, (f) 50 % oder mehr seines Umsatzes aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielt, (g) 50 % oder mehr seines Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielt.

Für die Zwecke von (a) bezeichnet der Begriff „umstrittene Waffen“ Waffen, die im Sinne internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der nationalen Rechtsvorschriften Luxemburgs als Mitgliedstaat der Europäischen Union als solche gelten, d. h. Waffen, die unter (i) das Ottawa-Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, (ii) das Osloer Übereinkommen über Streumunition, (iii) das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen und (iv) das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen fallen.

2. *Wesentlichkeitsbewertung:* Mit Unterstützung des Sustainability Advisory Teams wendet der Anlageverwalter dann Tools zur Wesentlichkeitsbewertung externer Anbieter an und kombiniert diese mit seinen eigenen Erkenntnissen und seinem Fokus auf Umwelt- und Sozialführerschaft, um Wesentlichkeitsthesen zu entwickeln, die es dem Anlageverwalter ermöglichen, die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken/-chancen für eine bestimmte Branche zu identifizieren und zu analysieren.

3. *Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:* Auf der Grundlage der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 beschriebenen Prozesse verwendet der Anlageverwalter mit Unterstützung des Sustainability Advisory Teams ein eigenes Nachhaltigkeits-Bewertungssystem, das sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren berücksichtigt, um Investitionen für den Teilfonds zu identifizieren. Die quantitativen Daten umfassen unter anderem Kennzahlen zu Treibhausgasemissionen, Abfallaufkommen, Strom- und Wasserverbrauch sowie zur allgemeinen Unternehmensführung. Das Bewertungssystem berücksichtigt die Position eines Emittenten in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale, einschließlich: Beitrag der Produkte zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Innovationen im Produktlebenszyklus, operative Effizienz, integrative Finanzierung, Gewährleistung von Gesundheit und Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen sowie die Unternehmensführungspraktiken der Emittenten. Die quantitativen Indikatoren werden zusammen mit qualitativen Faktoren berücksichtigt, die durch Analysen ermittelt wurden, um eine Bewertung zu erstellen, anzuwenden und künftig zu überwachen. Die ökologische und soziale Bewertung ist nur ein Teil des Prozesses. Im Anschluss an den dreistufigen Research-Prozess für nachhaltiges Anlegen führt der Unteranlageverwalter eine qualitative, fundamentale Finanz- und Unternehmensanalyse für die Aktien durch, die der Anlageverwalter empfohlen hat, wie oben näher beschrieben. Eine „gute“ ökologische und/oder soziale Bewertung von über 3 (von 5) ist zwar eine Mindestanforderung, bedeutet aber nicht automatisch, dass der Teilfonds in das entsprechende Unternehmen investiert.

Der Unteranlageverwalter verwendet veröffentlichte Daten und Daten externer Anbieter, um zu bewerten, inwieweit die Unternehmen, in die investiert wird, die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds erfüllen. Die für die Nachhaltigkeitsindikatoren angewandten Methoden sind nachstehend aufgeführt.

*Beitrag der Produkte zu einer nachhaltigen Wirtschaft:*

Dieser wird beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent derzeit signifikante Einnahmen aus grünen Technologien erzielt und/oder stark in Forschung und Entwicklung und/oder Fusionen und Übernahmen investiert, um sein Geschäftsmodell auf nachhaltige Produkte/Dienstleistungen umzustellen.

*Innovationen im Produktlebenszyklus:*

Diese werden beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent unternehmensspezifische Möglichkeiten (wie nachhaltige Beschaffung, innovative Verpackungen, Logistikoptimierung, Recycling am Ende der Lebensdauer und/oder Energieeffizienz) zur Steigerung der Ressourceneffizienz über den gesamten Lebenszyklus der Produkte/Dienstleistungen wahrnimmt.

*Operative Effizienz:*

*Diese wird beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent über eine wirksame Strategie zur Reduzierung der Umweltauswirkungen auf Fabrik-/Produktionsebene verfügt.*

*Integrative Finanzierung:*

*Diese wird beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent durch sein Produkt-/Dienstleistungsangebot einen signifikanten Einfluss auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche hat: Mikrofinanzierung oder Kredite für kleine und mittlere Unternehmen; Fintech und Versicherungen.*

*Gewährleistung von Gesundheit:*

*Diese wird beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent durch sein Produkt-/Dienstleistungsangebot einen signifikanten Einfluss auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche hat: Einrichtungen (Labore, Krankenhäuser, Kliniken), Arzneimittel und Technologien.*

*Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen:*

*Diese wird beispielsweise daran gemessen, ob ein Emittent durch sein Produkt-/Dienstleistungsangebot einen signifikanten Einfluss auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche hat: Elektrifizierung, sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen, Mobilität, Zugang zu Nahrung, Bildung, Wohnraum und Zugang zu damit verbundenen Dienstleistungen.*

**8. Datenquellen und -verarbeitung**

*Der Anlageverwalter nutzt eine Reihe von Datenquellen im Rahmen des eigenen Nachhaltigkeits-Ratingsystems. Diese Datenquellen können Folgendes umfassen: Unternehmensveröffentlichungen, Research von Drittanbietern (z. B. ISS ESG, MSCI ESG, Bloomberg usw.), NGOs und gemeinnützige Organisationen (z. B. Greenpeace, Friends of the Earth usw.), wissenschaftliche Publikationen, Nachrichtendienste und Mitgliedschaften. Diese Ressourcen werden sowohl für die Empfehlung von Unternehmen als auch für die laufende Überwachung der Investitionen genutzt.*

*Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter werden bei der Erhebung der für die jeweilige Analyse und Bewertung erforderlichen Daten von einem externen Technologiedienstleister unterstützt.*

*Das Sustainability Advisory Team prüft die Daten und nimmt eine Bewertung vor. Dazu nutzt es den Rahmen des Anlagerverwalters für die Bewertung ökologischer und sozialer Kriterien. Auch die Daten, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattung über Corporate Governance, DNSH und PAI erforderlich sind, werden von einem externen Datenanbieter – ISS – bezogen.*

**9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

*Da es sich um Ex-post-Daten handelt, geben sie möglicherweise keinen Aufschluss über die zukünftige Umweltleistung des betreffenden Vermögenswerts. Die betreffende Investition oder der betreffende Vermögenswert muss jedoch stets die oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, damit der Teilfonds weiterhin in sie investiert bleiben kann.*

*Während das Sustainability Advisory Team den genannten Bewertungsrahmen für die Bewertung verwendet, führt es parallel dazu eine qualitative Analyse durch. Um diesen Beschränkungen zu begegnen, führt das Sustainability Advisory Team eine interne Überprüfung der Bewertungen durch.*

**10. Sorgfaltspflicht**

*Der Untieranlageverwalter führt vor einer Investition und fortlaufend Sorgfaltsprüfungen der zugrunde liegenden Unternehmen durch. Diese umfassen die Einholung von Informationen über die Investitionsstrategie anhand von Due-Diligence-Fragebögen, direkte Gespräche mit Unternehmensvertretern und die Analyse öffentlich verfügbarer Daten, um zu bestätigen, dass das betreffende Unternehmen die vom Teilfonds festgelegten ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt.*

*Siehe auch die Abschnitte „Anlagestrategie“ und „Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale“ oben.*

**11. Mitwirkungspolitik**

*Der Untieranlageverwalter tritt in den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, um ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu verbessern. Gemäß der für den Teilfonds geltenden Richtlinie zur Stimmrechtsausübung und Mitwirkungspolitik werden die Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf relevante Themen, einschließlich der sozialen und ökologischen Auswirkungen und der Corporate Governance,*

*überwacht. Der Untereinlageverwalter führt einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, und übt die Stimmrechte und andere mit den Anteilen des Teilfonds verbundene Rechte in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern der Unternehmen aus. Die Mitwirkung wird entweder von Faktoren bestimmt, die sich auf die spezifischen Umstände eines einzelnen Unternehmens beziehen, oder von Themen wie dem Wohlstand der Menschen und der Belastung der Umwelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass durch die oben beschriebene Mitwirkung bestimmte Ergebnisse erzielt werden.*

*Darüber hinaus beabsichtigt der Untereinlageverwalter, mit den zugrunde liegenden Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um bewährte Nachhaltigkeitspraktiken zu bewerben und dadurch das Anlageziel des Teilfonds zu unterstützen. Der Untereinlageverwalter wird die zugrunde liegenden Unternehmen, in die investiert wird, auffordern, über die Managementverfahren zu berichten, die eingeführt wurden, um nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den zugrunde liegenden Unternehmen, in die investiert wird, anzugehen. Der Untereinlageverwalter erwartet, dass alle wesentlichen Probleme offengelegt und diskutiert werden. Sollten wesentliche Probleme in Bezug auf die zugrunde liegenden Unternehmen, in die investiert wird, auftreten, werden diese dem Sustainability Advisory Team gemeldet und mit diesem erörtert. Der Teilfonds wird sich außerdem nach besten Kräften bemühen, zusätzliche oder spezifischere Daten zu den Nachhaltigkeitsindikatoren zu erhalten.*

#### **12. Bestimmter Referenzwert**

*Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.*